

**Antrag auf Befreiung von Festsetzungen
nach § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW
in Verbindung mit § 29
Bundesnaturschutzgesetz auf Erteilung der
Genehmigung zur Entnahme von 15
Einzelbäumen und einer kleinteiligen
Gehölzentnahme im Bereich der
Friedhofsallee in 42579 Heiligenhaus für
die Durchführung von Straßen- und
Kanalbaumaßnahmen**

**Antragsteller:
Stadt Heiligenhaus
Fachbereich II.1 –Stadtentwicklung-
Hauptstraße 157
42579 Heiligenhaus**

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Maßnahmenanlass und rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1 Planerische Vorgaben	3
1.2 Rechtliche Vorgaben	5
2. Angaben zur Allee	6
2.1 Lage der Allee im Raum	6
2.2 Landschaftsplan	6
2.3 Alleenkataster	6
2.4 Fauna	7
3. Planung	9
3.1 Straßenausbau – Neuanlage der Friedhofsallee	10
3.2 Planung Kanalanschluss Nord	10
3.3 Planung Kanalanschluss Süd	11
3.4 Planung Überlauf Regenklärbecken/Gehölzentnahme	11
4. Zusammenfassung	12

1. Maßnahmenanlass und rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Planerische Vorgaben

Im Geltungsbereich des zurzeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 und des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 verläuft die Friedhofsallee, deren Baumbestand im Rahmen der geplanten Flächenentwicklung erhalten werden soll.



Im Bereich der Allee sollen die neuen Gewerbeflächen verkehrlich erschlossen werden. Dies ist aufgrund des derzeitigen Ausbaustandards nicht möglich. Die vorhandene Allee (im Landschaftsplan GLB Nr. B 2.8-102 „Lindenallee an der Friedhofsallee“) lässt einen Ausbau der Friedhofsallee zur Aufnahme des zu erwartenden Erschließungsverkehrs und die Anlage von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der Anordnung der Baumreihen zueinander nicht zu bzw. schließt Straßenausbaumaßnahmen aufgrund des vorhandenen Wurzelbereiches (s. Foto) aus. Entsprechend werden derzeit zwei Varianten der verkehrlichen Erschließung der künftigen gewerblichen Bauflächen geprüft.

Die erste Variante sieht eine Weiternutzung der heutigen Fahrbahn der Friedhofsallee, in Einbahnverkehr in Richtung Friedhof, und die Neuanlage einer Fahrbahn mit Parkstreifen und Gehweg unmittelbar parallel zur heutigen Allee, auf der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche vor. Diese Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 57 als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die zweite Variante sieht eine neue Straße mit Gegenverkehrsführung, der Anlage eines Parkstreifens mit gleichmäßig angeordneten Baumstandorten und eines Gehweges östlich der Friedhofsallee vor. Auch diese künftige Verkehrsfläche liegt innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 57. Offen ist derzeit die Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges im Bereich des heutigen Gehweges/ Prozessionsweges oder in der Fläche der heutigen Fahrbahn.

EINE VARIANTENENTSCHEIDUNG IST BISHER NICHT GETROFFEN UND HAT KEINE AUSWIRKUNG AUF DIE ABWASSERTECHNISCHE UND NIEDERSCHLAGSWASSER ENTSORGUNG

Für die Erschließung der gewerblichen Neubebauung ist die Verlegung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanälen erforderlich, die in der Trasse der künftigen Straße, östlich der heutigen Allee, verlegt werden sollen. Jedoch bestehen durch die vorhandenen Kanäle/ Anschlusspunkte an das Gesamtnetz, Zwangspunkte im nördlichen und südlichen Bereich der Friedhofsallee an die das neue Netz angeschlossen werden muss. Des Weiteren sind für den Straßenanschluss der Richtung Osten /Ratinger Straße führenden Fahrbahn Baumentnahmen erforderlich. Trotz weiterer Optimierung und einer Umplanung ist es unabdingbar, an zwei Bereichen der Baumallee in geringfügigem Umfang, Baumentnahmen von insgesamt 15 Bäumen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist es erforderlich im Bereich des geplanten unterirdischen Regenklärbeckens, für den Überlauf in das vorhandene Regenrückhaltebecken, den Gehölzbestand zu entnehmen, der nach der Baumaßnahme ersetzt werden kann.



Wegeschäden durch oberflächennahe Wurzeln, Foto Stadt Heiligenhaus

Die Stadt Heiligenhaus wird auch zukünftig die Allee im Bereich der Friedhofsallee vorhalten und sichern. Die artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange wurden durch Fachgutachten, insbesondere dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ökoplan 2017) in Verbindung mit der ökologischen Bestandserfassung von HAMANN & SCHULTE (2011) zum Bebauungsplan Nr. 57, untersucht und methodisch bewertet.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) regelt den Schutz von Alleeen. Nach § 41 sind Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Die gesetzlich geschützten Alleeen sind in einem landesweiten Kataster erfasst, das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) geführt wird. Zur Durchführung der geplanten Einzelbaumentnahme bedarf es daher nach § 75 LNatSchG NRW einer Befreiung und Ausnahmegenehmigung (zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes).

2. Angaben zur Allee

2.1 Lage der Allee im Raum

Geografisch ist die Friedhofsallee in der naturräumlichen Einheit „Niederbergisches Land“ zu verorten. Sie liegt im Bereich der „Heiligenhauser Terrassen in der Region „Bergisch-Sauerländisches Unterland“, Unterregion „Niederbergisch-Märkisches Hügelland“ (PAFFEN et al.).

2.2 Landschaftsplan

Die Lindenallee liegt innerhalb des sonstigen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, Raumeinheit B: Ratingen, Heiligenhaus (KREIS METTMANN 2012). Sie gehört zum Entwicklungsraum B 1.1-13 „Waldgebiet bei Hösel und Angertal zwischen A44 und A3“, für welches das Entwicklungsziel „Erhaltung“ gilt. Im Landschaftsplan wird, unter der Bezeichnung B 2.8-102 „Lindenallee an der Friedhofsallee“, die Festsetzung der ca. 600 m lange Lindenallee beiderseits des Fuß- und Radweges an der Friedhofsallee als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) getroffen, die trotz ihres relativ jungen Alters und des geringen Baumholzes als „prägendes und gliederndes Landschaftselement“ eingestuft wird.

2.3 Alleenkataster

Die unter Punkt 1.2 beschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen treffen auch für die Allee an der Friedhofsallee zu, die im Kataster der LANUV (Stand 2011) unter der Objektkennung AL-ME-0001 geführt wird. Der Status quo der Allee wird im Kataster wie folgt beschrieben:

Objektbezeichnung: Lindenallee an einem Gehweg parallel der Straße „Friedhofsallee“

Alleetyp: Allee

Alleeform: einfache Allee, 2-reihig

weitere Kennzeichen: wenige Lücken, bedeckte Allee (überwiegend geschlossenes Kronendach), homogen

Baumarten: Linden (unbestimmt) (*Tilia spec.*) Hauptbaumart, Wuchsklasse – geringes Baumholz (BDH 14 bis 38 cm)

Pflanzzeitraum: unbekannt, Nachpflanzung – keine Nachpflanzung

Schutzstatus: Schutz nach § 47a LG (gesetzlich geschützte Allee)

Straßentyp: Rad-, Fußweg – Straßenbelag: Asphalt, Beton

Im Ergebnis präsentiert sich die Allee zum heutigen Zeitpunkt als wenig homogen und abschnittsweise als nicht erhaltenswert.

2.4 Fauna

Um belastbare Aussagen zur Fauna im Bereich der Friedhofsallee tätigen zu können, wurde im Rahmen der fachgutachterlichen Begleitung im Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 57 eine Artenschutzprüfung durchgeführt (nachfolgend aus ökoplan 2017). Dabei erfolgte die Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung gemäß der ministeriellen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBWSV NRW und MKULNV NRW 2010).

Bei der Erstbetrachtung wurde geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe I: Vorprüfung). Für diese Ersteinschätzung wurden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden zunächst die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4607 Quadrant 4 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, die auf dessen Homepage im Fachinformationssystem (FIS) unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abrufbar sind, sowie die Daten des in der @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung online verfügbaren Fundortkatasters für Pflanzen und Tiere (LANUV) ausgewertet.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, in dem die bei den Geländebegehungen erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden. Im weiteren Prüfverfahren wurden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet die erforderlichen Biotopstrukturen und Lebensraumvoraussetzungen fehlen und ggf. die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt.

Die Friedhofsallee liegt in dem Gebiet, für das eine umfassende und detaillierte Bestandsaufnahme aus dem Untersuchungsjahr 2011 vom Planungsbüro HAMANN & SCHULTE (Geplante Gewerbegebietsentwicklung „Innovationspark Grüner Jäger“ - Ökologische Bestandsaufnahme) vorliegt. Diese Untersuchung diente neben den Landesdaten als Informationsgrundlage der Ersteinschätzung.

Seit den Erfassungen im Jahre 2011 bis zur abschließenden Bearbeitung der ASP haben sich die Biotopstrukturen in Teilbereichen verändert. Ferner wurden im Jahr 2016 Änderungen des B-Plans beschlossen, die die Fällung der Bäume vorsieht. Dies aber unter der Vorgabe eine neue Allee anzulegen. Da mit der beabsichtigten Fällung Bäume mit potenziellen Quartier-/Jagdrevier-/Leitstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten entlang der Friedhofsallee verloren gehen, erfolgte daher im Jahr 2016 eine ergänzende Erfassung der Avi- und Fledermausfauna durch das Büro Ökoplan - Bredemann und Fehrmann.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgte in Stufe 1 zunächst eine Einschätzung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Nur wenn sich herausstellt, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, kann auf die Stufe 2 der Artenschutzprüfung verzichtet werden. Lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte jedoch nicht ausschließen, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Fledermäuse / Vögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 57 ist bei den durchgeführten Erfassungen ein Vorkommen von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) festgestellt worden. Darüber hinaus kann ein Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Bereich der Friedhofsallee nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt erfolgten in 2016, bei entsprechenden Witterungsbedingungen (trocken, windarm, milde Temperaturen), vier Detektorbegehungen (02.06., 21.07., 28.08. und 21.09.2016) in den frühen Abendstunden, also zur abendlichen Ausflugphase der Fledermäuse. Ergänzt wurde die Fledermauserfassung durch das Aufstellen von je zwei Horchboxen an den Begehungstagen 21.07. und

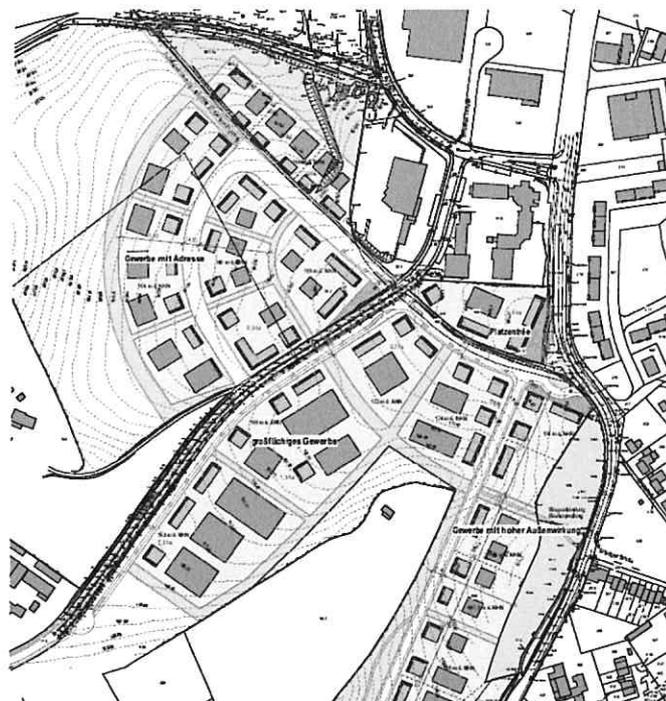
28.08.2016. In dem Untersuchungszyklus in 2016 wurden ausschließlich Zwergfledermäuse registriert und erfasst. Festzuhalten bleibt, dass es sich bei den erfassten Fledermäusen um jagende und überfliegende Fledermäuse handelte, die die Friedhofsallee als stark strukturgebunden fliegende Fledermausart als Leitlinie nutzen. Im Rahmen der Fledermauserfassung wurde festgestellt, dass keine Baumhöhlen oder Quartiere vorhanden sind (ökoplan 2017).

Für den Bereich der Friedhofsallee wurden nur Vogelarten beobachtet, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind.

3. Planung

Nach der vorliegenden Rahmenplanung ist die verkehrliche Erschließung der gewerblichen Bauflächen vorgesehen über Fahrbahnen im Bereich der Friedhofsallee, einer Verbindungsspanne von der Friedhofsallee in Richtung Osten/Ratinger Straße und einer Verlängerung der Spanne in Richtung Westen zur Erschließung der Flächen westlich der Friedhofsallee.

Die Ableitung des Schmutzwassers kann nur durch einen Anschluss an das vorhandene Netz im nördlichen Bereich der Friedhofsallee/Feuerwache/Betriebshof und im südlichen Bereich im Umfeld des Steinmetz/Friedhofsallee 32-36 erfolgen. Für das Umlenken der Kanaltrasse aus dem Bestand in den Bereich der neu anzulegenden Fahrbahn östlich der Allee ist eine kleiteilige Baumentnahme zwingend erforderlich.



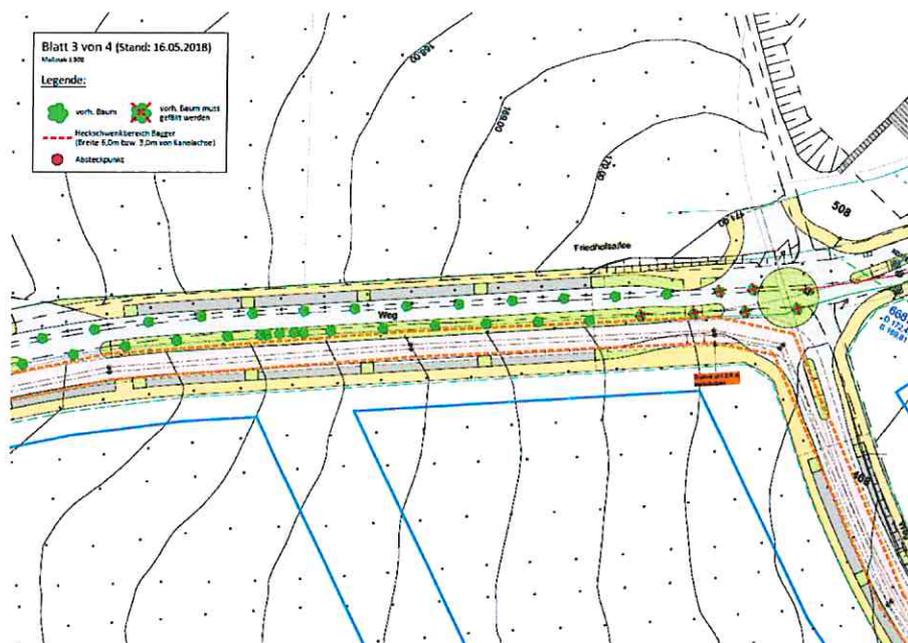
3.1 Straßenausbau – Neuanlage der Friedhofsallee

Die neue östliche Fahrbahn der Friedhofsallee soll, wie oben bereits angeführt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 die Trasse der Entsorgungsleitung parallel zu vorhandenem Baumbestand aufnehmen. Offen ist die Frage einer Einbahnführung oder die Errichtung einer Straße mit gegenläufiger Führung.

DIESER KANALPLANUNG LIEGT DIE URSPRÜNGLICHE STRASSENPLANUNG ZU GRUNDE DIE SO NICHT REALISIERT WIRD ABER WEGEN DER KARTIERUNG DES ALTBAUMBESTANDES VERWENDET WIRD. WESENTLICH IST DIE ANLAGE DER NEUEN FAHRBAHN ÖSTLICH DER VORHANDENEN, VERBLEIBENDEN ALLEE!

3.2 Planung Kanalanschluss Nord

Im nördlichen Bereich der Friedhofsallee, also dem Anfang der Baumreihen ist bedingt durch die Verknüpfung der Verbindungsspanne zur Ratinger Straße mit der Friedhofsallee, in diesem Fall vorgesehen als Kreisverkehrslösung, ist die Entnahme von sechs Bäumen unabdingbar. Dies ist erforderlich, da insbesondere auch durch die Bauabwicklung mit Kanalgräben wesentlich in die Wurzelräume der Bäume eingegriffen wird.

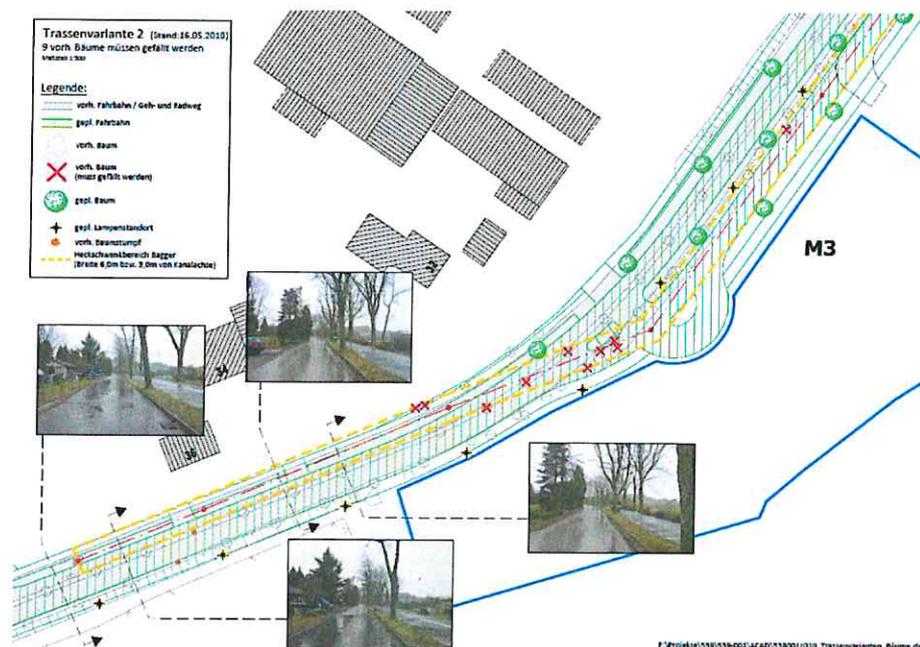


Entwurfsplanung Straßenausbau Friedhofsallee Kanalplanung Nördlicher Anschluss

Gewecke und Partner Beratende Ingenieure GmbH

3.3 Planung Kanalanschluss Süd

Die südliche Kanalumschwenkung ist vorgesehen in dem Bereich, in dem auch der Anschluss der neu errichteten Fahrbahn an die bisherige Trasse der Friedhofsallee bzw. der Wendemöglichkeit erfolgen soll. Dabei sind die Entnahme von drei bis vier Bäumen der gleichmäßigen Allee und fünf Bäume, die wahrscheinlich durch Sukzession an dem Standort gewachsen sind, erforderlich.



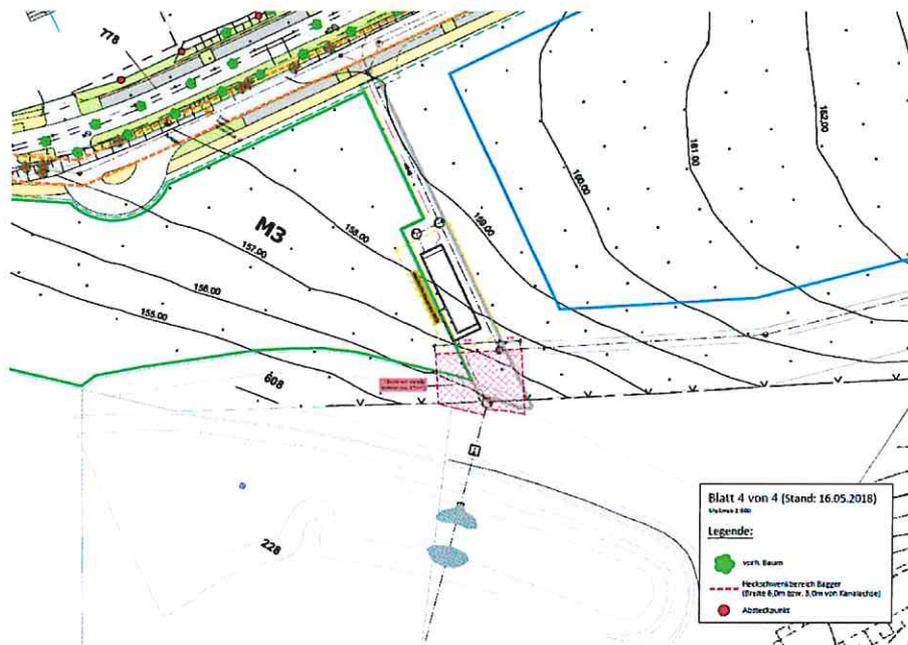
Entwurfsplanung Straßenausbau Friedhofsallee Kanalplanung Südlicher Anschluss

Gewecke und Partner Beratende Ingenieure GmbH

3.4 Planung Überlauf Regenklärbecken / Gehölzentnahme

Für die Ableitung des Niederschlagswassers im Trennsystem ist bedingt durch die künftige gewerbliche Nutzung in dem Plangebiet, die Errichtung eines unterirdischen Regenklärbeckens erforderlich. Der daraus entstehende Abschlag erfolgt in das vorhandene Regenrückhaltebecken im Bereich der sanierten Hausmülldeponie „In der Leibeck“ und von dort im Überlauf in den landschaftsgerecht hergestellten Verlauf des Leibecker Baches (LB 2.8-25).

Um insbesondere die Ableitung in das RRB herzustellen ist die Entnahme des jungen Gehölzbestandes auf einer Fläche von 275 m², im Übergangsbereich von der gewerblichen Baufläche zum geschützten Landschaftsbestandteil erforderlich. Vorgesehen ist dies in der Vegetationsruhe Oktober- November.



Entwurfsplanung Regenklärbecken / Ableitung zum Regenrückhaltebecken Friedhofsallee

Gewecke und Partner Beratende Ingenieure GmbH

4. Zusammenfassung

Um eine kontinuierliche Funktion der Allee als Nahrungshabitat und Leitstruktur für Fledermäuse zu gewährleisten, ist eine artenschutzkonforme Vorgehensweise beim Umgang mit der Allee zu berücksichtigen und zu beachten (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ÖKOPLAN 2017). Die durchgehend vorhandene Leitfunktion für die Fledermäuse bleibt erhalten. Ferner sollen die Fällmaßnahmen durch einen Fachbiologen begleitet werden, der vorhandene Baumhöhlen (Astbruchstellen) kurzfristig vor Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse überprüft. Bedingt durch die Pflanzung einer weiteren, gleichmäßigen Baumreihe in dem Parkstreifen entlang der in beiden Varianten vorgesehenen Fahrbahn östlich der Friedhofsallee, wird die notwendige Entnahme der Einzelbäume für die Herstellung des Kanalanschlusses ausgeglichen. Zusätzlich wird die Leitfunktion der Allee für die Fledermausbewegungen unterstützt.

Heiligenhaus, den 25.05.2018

Peterburs
Technischer Dezernent

Quellenverzeichnis:

HAMANN & SCHULTE (2011): Geplante Gewerbegebietsentwicklung „Innovationspark Grüner Jäger“ – Ökologische Bestandsaufnahme. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Heiligenhaus

LANUV (o. J.): Infosysteme und Datenbanken; Online-Datenabfrage: Alleenkataster

ÖKOPLAN (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP zum Bebauungsplan Nr. 57 „westlich Ratinger Straße / östlich Friedhofsallee“. Unveröffentl. Gutachten.

PAFFEN, K.; SCHÜTTLER, A.; MÜLLER-MINY, H. (1963): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung. Selbstverlag – Bad Godesberg.